

## Zitat

Eine Lokalzeitung berichtet, dass die Staatsanwaltschaft davon abgesehen hat, ein Ermittlungsverfahren gegen einen Bundestagsabgeordneten wegen angeblicher beleidigender Äußerungen über Mitglieder einer anderen im Bundestag vertretenen Partei einzuleiten. Berichtet wird auch, dass die Staatsanwaltschaft nicht ermittelt hat, ob der Abgeordnete tatsächlich das gesagt hat, was er gesagt haben soll. Die umstrittene Meinungsäußerung findet sich wenig später in dem Beitrag einer Wochenzeitung ohne Hinweis auf die näheren Umstände, aber unter Nennung des angeblichen Autors. Dieser beanstandet, dass er diese Aussage nicht gemacht habe. Die Redaktion des Wochenblatts sieht keinen Anlass, aus eigenem Antrieb ein Zitat zurückzunehmen, dem der Abgeordnete auch in der Zeitung, in der es sich ursprünglich befand, niemals widersprochen habe. Das Angebot, seine Position in einem Leserbrief klarzustellen, möchte wiederum der Abgeordnete nicht annehmen. (1987)

Der Deutsche Presserat missbilligt, dass die Zeitung das Zitat ohne die in der Lokalzeitung enthaltene Einschränkung übernommen hat. Um es in der Absolutheit wiederzugeben, wie es in der Veröffentlichung geschehen ist, hätte eine zusätzliche Überprüfung erfolgen müssen. Nach Auffassung des Presserats kann sich die Redaktion nicht damit entschuldigen, dass der Abgeordnete das Zitat gegenüber der Lokalzeitung nicht bestritten hat. Sie hätte die Angelegenheit von sich aus in Ordnung bringen können. (B 21/87)

**Aktenzeichen:**B 21/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung